

Text der bisherigen Satzung	Text der neuen Satzung
<p>§8 Turnrat Absatz 4 nicht vorhanden.</p>	<p>§8 Turnrat Absatz 4: „Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinn des § 3 Nr. 26a ESTG beschließen“</p>
<p>§9 Vorstand Absatz 11 nicht vorhanden</p>	<p>§9 Vorstand 11) Beschlüsse können im Umlaufverfahren oder auch per E-Mail herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.</p>
<p>§ 11 Vereinsauflösung Die Vereinsauflösung des Turnvereins 1861 e.V. im ASV Landau kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens ¾ der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung fällt dem Hauptverein das Vermögen zu. Dieser hat es treuhänderisch, längstens fünf Jahre, im Sinne des Vereinszwecks für einen Rechtsnachfolger zu verwalten.</p>	<p>§ 11 Vereinsauflösung Die Vereinsauflösung des Turnvereins 1861 e.V. im ASV Landau kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens ¾ der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Körperschaft an den Verein ASV 1946 Landau e.V. , der es treuhänderisch, längstens fünf Jahre, im Sinne des Vereinszwecks für einen Rechtsnachfolger zu verwalten, anschließend ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>
<p>§ 13 Inkrafttreten Die vorstehende Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung am 19.05.1989 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung der Abt. Turnen e.V. im ASV Landau in der zuletzt geänderten Form vom 29.06.1973 ihre Gültigkeit. Diese Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.04.1999 in die heutige Fassung verändert.</p>	<p>§13 Datenschutz 1) Mit dem Beitritt in den Verein stimmt das Mitglied zu, dass für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderliche personenbezogene Daten vom Turnverein 1861 im ASV 1946 Landau e.V. gespeichert werden dürfen. Jedem Mitglied wird eine Nummer zugeordnet. 2) Personenbezogene Daten werden in den vereinseigenen EDV Systemen gespeichert. Sie liegen im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der verantwortlichen Person für die Mitgliederverwaltung. 3) Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und die Daten, die zur Durchführung des Sport- und Spielbetriebes erforderlich sind. 4) Als Mitglied des Sportbundes Pfalz und der Landesfachverbände ist der Turnverein 1861 im ASV 1946 e.V. verpflichtet, Namen seiner Mitglieder zur Bestandserhebung und zur Erlangung von Start- Spielberechtigungen und zu Versicherungszwecken weiter zu geben. Übermittelt werden neben den Namen auch Altersangaben, Vereinsmitgliedsnummern, Adressen. 5) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitgliedern werden vom</p>
	<p>Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind.(z.B. Speicherung von Telefonnummern, Faxnummern, Email-Adressen) Eine solche Verwendung ist ausgeschlossen, wenn sich aus den Daten Anhaltspunkte für eine besonderes schutzwürdiges Interesse ergeben, die der Verarbeitung oder Nutzung entgegenstehen. 6) Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei könne bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten in der Vereinszeitschrift, auf der Homepage oder durch</p>

